

Stand: 16.12.2025

Weisung Nr. 11

Polizeiliche Einvernahme der beschuldigten Person im Vorverfahren

(Art. 157 ff., 217 ff. und 306 f. StPO)

1. Vorbemerkungen

1.1. Anwalt der ersten Stunde

„Anwalt der ersten Stunde“ bedeutet, dass jede beschuldigte Person – und nur eine solche! – ab Beginn der Strafverfolgung eine/n Verteidiger/in beziehen kann. Gemäss Art. 111 Abs. 1 StPO ist beschuldigte Person, wer in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird.

1.2. Beschuldigte Person und Verdachtslage

Für die Eröffnung eines Vorverfahrens braucht es einen hinreichenden Tatverdacht. Dazu bedarf es konkreter Anhaltspunkte auf eine mögliche Beteiligung an einer Straftat (etwa eine örtliche und zeitliche Tatnähe oder andere belastende Umstände), die sich aus polizeilichen Ermittlungen oder anderen zuverlässigen Informationen ergeben (vgl. Art. 217 Abs. 2 oder Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO).

Im Zweifel ist das Bestehen eines Verdachts anzunehmen und die betreffende Person als beschuldigte Person zu behandeln, damit ihr keine entsprechenden Parteirechte vorenthalten bleiben.

1.3. Abgrenzung polizeiliche Anhaltung und vorläufige Festnahme

Bei der Abgrenzung zwischen Art. 215 StPO (polizeiliche Anhaltung) und Art. 217 StPO (vorläufige Festnahme) spielt die Verdachtslage eine entscheidende Rolle:

Nach Art. 215 Abs. 1 lit. c StPO kann die Polizei im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten bringen, um abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat. Dies geschieht im Rahmen einer kurzen Befragung im Sinne von Art. 215 Abs. 1 lit. b StPO. Ergibt sich daraus ein Verdacht gemäss Art. 111 Abs. 1 StPO, wird die angehaltene Person zur beschuldigten Person, und die Polizei nimmt die Person gemäss Art. 217 StPO vorläufig fest.

1.4. Polizeiliche Einvernahme einer Auskunftsperson

Nach Art. 179 Abs. 1 StPO befragt die Polizei eine Person, die nicht als beschuldigte Person in Betracht kommt, als Auskunftsperson (vorbehältlich Zeugenbefragungen unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 179 Abs. 2 i.V.m. Art. 142 Abs. 2 StPO).

Wer als Auskunftsperson einvernommen werden muss, wird in Art. 178 StPO umschrieben. Darunter fallen gemäss Art. 178 lit. d StPO insbesondere auch Personen, die als Täter/in oder Teilnehmer/in einer Straftat nicht ausgeschlossen werden können.

Die Auskunftsperson ist zu Beginn der Einvernahme auf ihr Recht aufmerksam zu machen, dass sie nicht zur Aussage verpflichtet ist (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 181 StPO, Spezialfall Privatklägerschaft: Art. 180 Abs. 2 StPO). Ebenso ist die Auskunftsperson, welche sich als Privatklägerschaft konstituiert hat oder welcher eine zeugenschaftliche Stellung zukommt, zu ihrer persönlichen Beziehung zur beschuldigten Person zu befragen und je nach Ergebnis ein Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht analog Art. 168 StPO zu machen. Erhärtet sich während der Einvernahme der Auskunftsperson ein Verdacht gegen diese, gilt sie als beschuldigte Person und ist als solche zu behandeln.

1.5. Polizeiliche Einvernahme einer beschuldigten Person

Es gibt für die Polizei zwei Arten von Befragungen:

- a) Polizeiliche Einvernahmen im Ermittlungsverfahren gemäss Art. 159 StPO (selbständige Einvernahme) oder gemäss Art. 307 Abs. 2 StPO (Einvernahme im Auftrag der STA vor Eröffnung der Untersuchung)
- b) Polizeiliche Einvernahmen im Auftrag der STA nach Eröffnung der Untersuchung gemäss Art. 312 StPO.

Grundsätzlich gilt, dass die prozessualen Rechte einer beschuldigten Person bei Einvernahmen durch die Polizei die gleichen sind wie bei Einvernahmen durch die STA. Die beschuldigte Person muss bei der ersten Einvernahme korrekt und vollständig belehrt werden, ansonsten diese Einvernahme später nicht verwertbar ist (Art. 158 StPO).

1.6. Sitzungspolizeiliche Massnahme

Die Kompetenz zur Anordnung der in Art. 63 StPO geregelten sitzungspolizeilichen Massnahmen steht anlässlich von Einvernahmen auch der Polizei zu. Diese kann kraft ihrer Funktion nach erfolgter Verwarnung beispielsweise der störenden Partei das Wort entziehen oder sie aus dem Raum weisen. Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 64 StPO müssen hingegen immer vom / von der zuständigen StA getroffen werden.

Vorgänge, welche zu Massnahmen führen, müssen wenn möglich immer protokolliert bzw. aktenkundig gemacht werden. (Art. 62, 63 und 64 StPO).

1.7. Informelle Aussagen vor der ersten Einvernahme / Spontanäusserungen

Was der/die mutmassliche Täter/in sowie weitere Personen gegenüber der Polizei spontan äussern, ist zu rapportieren, soweit diese Äusserungen sachdienlich sind. Solche nicht protokolierte, informelle Aussagen sind aber nicht verwertbar. Die Polizei ist deshalb gehalten, die beschuldigte Person möglichst schnell formell korrekt (protokollarisch) einzuvernehmen, unter Beachtung der nachfolgend erwähnten prozessualen Vorschriften.

2. Einvernahme ohne vorläufige Festnahme

- 2.1. Die Polizei führt eine erste Einvernahme im Sinne von Art. 158 StPO durch. Dies kann vor Ort oder auf dem Polizeiposten geschehen, z.B. nach Vorladung.
- 2.2. Die beschuldigte Person ist im Sinne von Art. 158 Abs. 1 StPO zu belehren, dass
- gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
 - sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
 - sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;
 - sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann;
 - Jugendliche das Recht haben, eine Vertrauensperson beizuziehen.
- 2.3. Gemäss Art. 159 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person bei allen polizeilichen Einvernahmen das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend ist und Fragen stellen kann.
- 2.4. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine Verteidigung, d.h. verzichtet sie darauf, eine Verteidigung zu bestellen bzw. eine amtliche Verteidigung zu beantragen, ist dies zu Beginn des Protokolls ausdrücklich festzuhalten. Erst dann wird die Einvernahme durchgeführt. Die Polizei ist also nicht verpflichtet, von sich aus eine/n Verteidiger/in aufzubieten.
- 2.5. Will die beschuldigte Person eine Verteidigung bestellen, erkundigt sich die Polizei bei ihr, ob sie eine/n Verteidiger/in bezeichnen könnte. Falls sie dies nicht kann, kann die Polizei der beschuldigten Person die Liste mit den amtlichen Verteidigern zur Auswahl vorlegen. Wenn die beschuldigte Person keine Auswahl trifft bzw. der/die ausgewählte Verteidiger/in nicht erreicht werden kann, ist in analog zur Weisung Nr. 35 die Telefonnummer des Vereins «Amtliche Strafverteidigung des Kantons Luzern» zu wählen.
- 2.6. Liegen konkrete Hinweise für eine notwendige Verteidigung vor (z.B. wenn vermutlich eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht oder die beschuldigte Person ihre Rechte aus gesundheitlichen Gründen nicht ausreichend wahrnehmen kann), macht die Polizei die beschuldigte Person darauf aufmerksam, dass sie eine Verteidigung beziehen kann. Tut sie dies nicht, kontaktiert die Polizei den / die zuständige/n StA, der / die über das weitere Vorgehen befindet (Abbruch der Einvernahme, Prüfung der Sachlage, ev. Einvernahme durch StA und Einsetzung einer amtlichen Verteidigung).
- 2.7. Gemäss Art. 159 Abs. 3 StPO gibt das Recht der beschuldigten Person, dass ihre Verteidigung an der Einvernahme anwesend sein und Fragen stellen kann, keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme. Dies kann auch zutreffen, falls kein Anwalt sofort erscheinen kann. Der beschuldigten Person bleibt es dann immer noch unbenommen, von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Wenn dies geschieht, wird die Polizei die beschuldigte Person allerdings in den Fällen, wo Haftgründe vorzuliegen scheinen (v.a. Kollusionsgefahr) vorläufig festnehmen und die Einvernahme später (z.B. am nächsten Morgen) im Beisein der Verteidigung durchführen.

3. Einvernahme mit vorläufiger Festnahme

- 3.1. Nach der Festnahme stellt die Polizei unverzüglich die Identität der festgenommenen Person fest und informiert diese über die Gründe der Festnahme.
- 3.2. Die beschuldigte Person ist im Sinne von Art. 158 Abs. 1 StPO zu belehren, dass
 - gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
 - sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
 - sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;
 - sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann;
 - Jugendliche das Recht haben, eine Vertrauensperson beizuziehen.
- 3.3. Anschliessend informiert die Polizei unverzüglich die STA (vgl. Weisung Nr. 1, Ziff. 4).
- 3.4. Gemäss Art. 159 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person bei allen polizeilichen Einvernahmen das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend ist und Fragen stellen kann (vgl. oben Ziff. 2.7.). Zusätzlich gibt Art. 159 Abs. 2 StPO der vorläufig festgenommenen Person das Recht, mit der Verteidigung frei zu verkehren. Darunter ist Folgendes zu verstehen:
 - Das Recht auf freien Verkehr mit dem Anwalt gemäss Art. 159 Abs. 2 StPO bezieht sich auf ein unbeaufsichtigtes Gespräch des vorläufig Festgenommenen mit dem Anwalt in einem gegen Flucht und Kontakt gegen aussen gesicherten Raum bei der Polizei.
 - Der aufsichtslose telefonische Verkehr zwischen der beschuldigten Person und dem Anwalt ist jedoch untersagt.
 - Es gibt kein Akteneinsichtsrecht (ein solches wird im polizeilichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht gewährt).
- 3.5. Weiteres Vorgehen wie ohne vorläufige Festnahme (vgl. oben Ziff. 2.4. ff.).

4. Einvernahme im Auftrag der STA (delegierte Einvernahme)

- 4.1. Es gilt die Weisung Nr. 6.
- 4.2. Nach der Eröffnung der Untersuchung durch die STA basieren die polizeilichen Einvernahmen ausschliesslich auf Art. 312 StPO. Grundsätzlich kann die Polizei nur zwei „Kategorien“ von Personen einvernehmen: Beschuldigte Personen und Auskunftspersonen (z.B. PK, Zeugen, Opfer, etc.). Vorbehalten bleibt die Einvernahme als Zeugin oder Zeuge gemäss Art. 142 Abs. 2 StPO (vgl. Art. 179 StPO).
- 4.3. Bei polizeilichen Einvernahmen, welche nach Art. 312 StPO delegiert worden sind, haben die Verfahrensbeteiligten die gleichen Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die STA zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Deshalb muss die Polizei die Einvernahmetermine mit der Verteidigung absprechen. Verzichtet die Verteidigung auf eine Teilnahme, ist dies zu protokollieren.

4.4. Bei den weiteren Ermittlungshandlungen nach Art. 306 in Verbindung mit Art. 309 Abs. 2 und Art. 312 Abs. 1 StPO sind allfällige formlos von der Polizei festgestellte Aussagen zu rapportieren (vgl. oben Ziff. 1.7.: keine Einvernahmeprotokolle).

4.5. Sobald solche Ermittlungen ergeben, dass eine Person relevante Angaben machen kann, ist dies dem / der zuständigen StA zu melden, welcher in der Folge die Einvernahme selber durchführt oder gemäss Art. 312 Abs. 2 StPO an die Polizei delegiert, selbstverständlich unter Einräumung aller Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten. Dabei sind insbesondere die Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO (inkl. Privatklägerschaft) und die Anwesenheitsrechte der Verteidigung nach Art. 159 StPO zu beachten!

5. Besonderes

5.1. Bevor die Verteidigung mit der beschuldigten Person frei verkehren oder an einer Einvernahme teilnehmen kann, prüft die Polizei, ob die Voraussetzungen für die berufsmässige Parteivertretung erfüllt sind. Zudem muss die beschuldigte Person bei einer Wahlverteidigung (nicht bei einer amtlichen Verteidigung), die Bevollmächtigung protokollarisch bestätigen oder eine schriftliche Prozessvollmacht auflegen.

5.2. Zieht die Polizei für die Einvernahme eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei, kommen die Bestimmungen von Art. 68 und 182 ff. StPO zur Anwendung (Rechtsbelehrung beachten!).

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	19.12.2023		Lediglich Anpassung Layout
2	16.12.2025	Ziff. 2.5	Redaktionelle Änderung